

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung

Neuer Artikel 34^{bis} Freizeitzone Wald

Stand 20. Juni 2024

Vorprüfungsbericht vom 13. Juni 2022

Mitwirkung vom 24. Juni 2022 bis 24. August 2022

Öffentliche Auflage vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2024

Der Stadtammann:

.....
Franco Mazzi

Der Stadtschreiber:

.....
Roger Erdin

Genehmigungsvermerk

.....
Datum

.....
Unterschrift

Neuer Artikel 34^{bis} Freizeitzone im Wald «Wasserloch»

Art. 34^{bis}**Freizeitzone im Wald
«Wasserloch»**

¹ Die Freizeitzone im Wald «Wasserloch» ist dem Waldareal überlagert. Sie ist für die Einrichtung eines Seilparks und/oder eines Bikeparcours bestimmt. Die zulässigen Nutzungen müssen mit der Walderhaltung in Einklang stehen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

² Zonenkonform sind die für die zulässigen Nutzungen erforderlichen Anlagen, soweit sie wald- und wildtierverträglich ausgestaltet sind.

³ Der Gemeinderat legt Art und Umfang der Freizeitanlagen sowie die Gestaltung und den Betrieb (inkl. die Befristung der Baubewilligung samt Rückbaupflicht) in einem Gestaltungsplan fest. Er kann ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Nutzungen weitere, anteilmässig untergeordnete Freizeitnutzungen zulassen, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 eingehalten sind.